



Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 17.08.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 1402,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Odenkirchen, Flur 29, Flurstück 720, Gebäude- und Freifläche, Am Schomm 33, Größe: 165 m²

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 1402,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Odenkirchen, Flur 29, Flurstück 1614, Gartenland, Am Schomm 33, Größe: 177 m²

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 1402,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Odenkirchen, Flur 29, Flurstück 1615, Gebäude- und Freifläche, Am Schomm 33, Größe: 15 m²

Anschrift: Am Schomm 33, 41199 Mönchengladbach
versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 720 bebaut mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte historischen Ursprungs, die ca. 1902 in der damaligen

konventionellen Massivbauweise, mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet wurde.

Das Flurstück 1614 ist zum Teil bebaut mit dem Garagengebäude mit Lagerschuppen.

Das Flurstück 1615 wird in der Örtlichkeit als Zufahrt zu den auf den Flurstücken 720 und 1614 errichteten Garagen genutzt. Die Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Da kein Einlass gewährt wurde, wurde das Gutachten ausschließlich nach dem äußeren Eindruck und der Aktenlage erstellt. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

170.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Odenkirchen Blatt 1402, Ifd. Nr. 2	166.500,00 €
- Gemarkung Odenkirchen Blatt 1402, Ifd. Nr. 4	3.000,00 €
- Gemarkung Odenkirchen Blatt 1402, Ifd. Nr. 6	500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.